Stadt
ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 35
4. ÄNDERUNG
ZOPP - SÜD



GEMARKUNG

UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Stand der Planunterlage vom 15.12.92. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58)
Aachen, den 10.02.1993
gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und § 30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.
Alsdorf, den 11.02.1993
gez. Richter
Städt. Baurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 04.07.91 gemäß § 2 (1) und (4) sowie § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Alsdorf, den 11.02.1993
gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 23.02.93 bis 26.03.93 offengelegen.
Alsdorf, den 05.04.93
gez. Brockmann
Erste u. Techn. Beigeordnete

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29.02.96 als Satzung beschlossen worden.
Alsdorf, den 15.04.1996
gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt am 02.05.96. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 09.07.1996
Az 35.2.12-0511-2034/96
Köln, den 09.07.1996
Der Regierungspräsident
i.A. gez. Schmitz

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Alsdorf, den 24.07.1996
gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) durch Bekanntmachung vom 25.07.96 veröffentlicht und am 25.07.96 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alsdorf, den 26.07.1996
gez. Frings
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
(1,2)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
WR	REINE WOHNGEBIETE
o	OFFENE BAUWEISE
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB

MASZSTAB 1:1000